



Vereinbarung Imkereistandort

Der Forstbetrieb der Burgergemeinde Bern (FBB) gestattet die Benützung von Waldstandorten für die Imkerei, wenn folgende Bedingungen anerkannt und erfüllt sind:

- Der Standort ist mittels Koordinaten definiert und wird eingehalten.
- Der Standort wird stets sauber verlassen. Die berechtigte Person beseitigt allfälliges Littering im Bereich des Standortes.
- Den Anweisungen des FBB und beauftragten Forstunternehmen ist im Zusammenhang mit Walddarbeiten im Bereich des Standortes strikte Folge zu leisten (Sicherheit). Diese Anweisungen können mündlich erfolgen oder mittels aufgestellten Signalen und/oder Abschrankungen.
- Die Benützung des Waldes beschränkt sich auf die Installation der Bienenkästen. Weitere Installationen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des FBB erstellt werden.
- Es dürfen keine Metallteile in Verbindung zu stehenden Bäumen verwendet werden (Nägel, Draht, Metallklammern u.a.).
- Waldfremde Materialien gehören nicht in den Wald. Waldfremde Materialien dürfen bei Abwesenheit nicht im Wald verbleiben (Blachen etc.). Dazu gehören auch chemisch behandelte oder verleimte Hölzer, welche nicht zugelassen sind.
- Die Fläche muss für alle frei zugänglich bleiben.
- Die berechtigte Person ist Werkeigentümer:in des Imkereistandortes und der damit zusammenhängenden Installationen. Sie stellt keine Schadenersatzforderungen gegenüber dem FBB und hält den FBB für Forderungen Dritter, die aus Mängeln am Werk sowie aus waldtypischen Gefahren (umstürzende Bäume, herabfallende Äste etc.) herrühren, schadlos.
- Der FBB haftet nicht bei einer Beschädigung des Imkereistandortes durch Naturereignisse, den Forstbetrieb oder Vandalismus.
- Sind waldbauliche Massnahmen erforderlich, muss die Fläche innert 4 Wochen geräumt werden.
- Waldstrassen dürfen mit Motorfahrzeugen nur gemäss Art. 23 und Art. 24 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) befahren werden. Dies erfordert in der Regel eine Fahrerlaubnis der Waldabteilung Mittelland, des Amtes für Wald und Naturgefahren. Diese ist durch die berechtigte Person eigenständig einzuholen.
- Waldstrassen der Burgergemeinde Bern dürfen mit Motorfahrzeugen nur mit Zustimmung des FBB befahren werden. Diese ist beim FBB separat zu beantragen.
- Der FBB behält sich vor, Aufwendungen, die ihm durch die Missachtung obiger Bedingungen entstehen, der berechtigten Person in Rechnung zu stellen.
- Der einmalige administrative Kostenbeitrag zum Abschluss der Vereinbarung beträgt CHF 50.- (exkl. MWST).

- Die jährliche Nutzungsentschädigung beträgt CHF 100.-/Standort. (exkl. MWST) (CHF 100.-/Standort).
- Der FBB kann bei einer Missachtung der Vereinbarung den sofortigen Rückbau des Imkereistandortes einfordern und die Vereinbarung ohne Kündigungsfrist kündigen.
- Die Vereinbarung kann regulär jeweils auf das Ende des Monats, mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, gekündigt werden.
- Wenn die Vereinbarung gekündigt wird, ist die berechtigte Person für den Rückbau und die Wiederherstellung des Waldareals in den ursprünglichen Zustand zuständig.

Imker:in:

Vorname / Name:

Adresse:

PLZ / Ort:

Telefon:

E-Mail:

Ort, Datum:

Unterschrift Imker:in

Ort, Datum:

Forstbetrieb Burgergemeinde Bern, Selina Arn

Standort

Waldgebiet:

Koordinaten (LV 95):

Standnummer: